

# AMTSBLATT

## der Bezirksregierung Düsseldorf

Nr. 15

Düsseldorf, Donnerstag, den 24. November

1949

**Inhalt:** Nebenberufliche Musikausübung durch Beamte und Behördenangestellte S. 73; Gewährung von Kinderzuschlägen beim Bezug von Kriegsbeschädigtenrente S. 73; Öffentliche Belobigungen S. 73 und S. 74; Jahresrechnung 1948 S. 74; Kleinwasserzuschläge auf Bootkohlen S. 74; Verkaufsfreie Sonntage vor Weihnachten 1949 und Ladenschlußzeit am Heiligabend 1949 S. 74; Offenhaltung der Gaststättenbetriebe an den Weihnachtsfeiertagen S. 74; Ausführung von Vorarbeiten S. 75; Investitionskredite für die Durchführung von Kanalisationen S. 75; Von amtlichen Dienststellen befürwortete Anträge auf Ausstellung von Dauer-Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung von Kraftfahrzeugen an Sonn- und Feiertagen S. 75; Geldüberweisung seitens der in Frankreich beschäftigten deutschen Arbeiter S. 75; Anträge auf Haftentschädigung S. 76; Betreuung der Verfolgten des Naziregimes, große Statistik S. 76; Abtretung des Soforthilfeanspruchs bei in Anstaltspflege untergebrachten Berechtigten S. 76; Aufhebung der Lizenzen für Filmhersteller und -Verleiher und der Registrierung von Filmtheatern nach der Verordnung 109 und 183 der Militärregierung S. 76; Erfassung der Volkstanzkreise S. 77; Zuschüsse zu den Kosten der vorbereitenden Maßnahmen für den Wiederaufbau kriegszerstörter Gemeinden (Planungszuschüsse) S. 77; Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur S. 77; Bekanntmachung S. 77; Verlegung eines öffentlichen Weges S. 77; Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf S. 78.

### Bekanntmachungen und Verwaltungsanordnungen des Regierungspräsidenten

#### 226. Nebenberufliche Musikausübung durch Beamte und Behördenangestellte.

Der Regierungspräsident.  
A. 17. 4

Düsseldorf, den 31. Oktober 1949.

Der Herr Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 22. 9. 1949 — II C — 3.863/49 — darauf hingewiesen, daß die Übernahme einer entgeltlichen Nebenbeschäftigung nach den Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes und der TO.A. von der Genehmigung des Dienstvorsetzten abhängig ist.

In letzter Zeit ist aus Kreisen der Arbeitnehmerschaft und seitens des Deutschen Musikerverbandes wiederholt darauf hingewiesen worden, daß den Berufsmusikern die Ausübung ihres Berufes durch den Wettbewerb der nebenberuflich tätigen und Dilettanten-Musiker erschwert wird. Um eine Schädigung der berechtigten Belange der Berufsmusiker zu vermeiden, hat der frühere Preuß. Finanzminister bereits in seinen Erlassen vom 11. 10. 1930 — I c 2/7751 (Pr. BesBl. 1930 S. 141 und vom 27. 2. 1933 — Lo 77 II —) angeordnet, daß die Genehmigung zur nebenberuflichen Musikertätigkeit erst erteilt werden darf, wenn eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes vorgelegt wird, aus der hervorgeht, daß für die beabsichtigten musikalischen Darbietungen geeignete Berufsmusiker nicht zur Verfügung stehen.

Ich bitte, in Zukunft entsprechend zu verfahren.

In Vertretung: Schwidden.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

#### 227. Gewährung von Kinderzuschlägen beim Bezug von Kriegsbeschädigtenrente.

Der Regierungspräsident.  
A. 16. 05

Düsseldorf, den 2. November 1949.

Nach Absatz 1 des RdErl. des früheren RdF. vom 19. 3. 1942 (RBB. S. 61) wurden das Versehrtengeld, die Versehrtenzulage, die Pflegezulage, die Blindenzulage und der Führhundzuschuß auf Grund der Versorgungsgesetze nicht zum eigenen Einkommen des Kindes im Sinne von § 14 Abs. 3 BesGes. gerechnet. Die Rente für Arbeitsverwendungsunfähige, die Übergangsunterstützung, die Dienstgradzulage und die Berufszulage nach Abs. 2 dieses Erlasses wurden jedoch besoldungsrechtlich als eigenes Einkommen des Kindes wie Arbeitsentgelt behandelt.

Die in den beiden Absätzen des obigen Erlasses aufgeführten Leistungen sind jetzt in der Kriegsbeschädigtenrente nach der SVD. Nr. 27 zusammengefaßt.

In Übereinstimmung mit dem Herrn Arbeitsminister hat der Herr Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 30. 9. 1949 — B 2125 — 9180/IV — bestimmt, daß diese Leistungen nunmehr besoldungsrechtlich als eigenes Einkommen des Kindes im Sinne des § 14 Abs. 3 BesGes. zu behandeln sind.

In Vertretung: Schwidden.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

#### 228. Öffentliche Belobigung.

Der Regierungspräsident.  
P. 8000/415/49

Düsseldorf, den 11. November 1949.

Der Polizeiwachtmeister Franz Bierschenk von der SK.-Polizei und der Schüler Manfred Faber aus

Mülheim haben gemeinsam am 4. 7. 1949 den 14jährigen Karl Müller aus Essen-West durch geschicktes und mutiges Handeln vom Tode des Ertrinkens gerettet. Im Namen des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen erteile ich den Rettern hiermit eine öffentliche Belobigung.

Baurichter.

**229. Öffentliche Belobigung.**

Der Regierungspräsident.  
P 8000/416/49

Düsseldorf, den 12. November 1949.

Die 12jährige Schülerin Frauke Falkenberg aus Büderich hat am 24. 7. 1949 unter erheblicher eigener Lebensgefahr den 13jährigen Schüler Manfred Molitor aus Büderich durch geschicktes und mutiges Handeln aus dem Rhein vom Tode des Ertrinkens gerettet. Im Namen des Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen erteile ich der jugendlichen Retterin hiermit eine öffentliche Belobigung.

Baurichter.

**230. Jahresrechnung 1948.**

Der Regierungspräsident.  
K. 51/2 — O

Düsseldorf, den 21. November 1949.

Bezug: Rundverfügung vom 11. 11. 1948 —  
K. 51/2 — O —

Die überörtlichen Ordnungsprüfungen durch das Gemeindeprüfungsamt erreichen für die betreffenden Gemeinden (GV.) einen größeren Wert, je schneller sie auf den Schluß des abgelaufenen Rechnungsjahres folgen. Unter Hinweis auf die Bestimmungen §§ 95 ff. DGO. bitte ich daher, die mit der Entlastung der Jahresrechnung 1948 im Zusammenhang stehenden Arbeiten möglichst zu beschleunigen und den Entlastungsbeschluß — falls noch nicht geschehen — vorzulegen.

Soweit der Entlastungsbeschluß mit den gem. § 99 Abs. I DGO. erforderlichen Unterlagen bis zum 10. 12. 1949 nicht eingereicht werden kann, bitte ich um Bericht, bis zu welchem Zeitpunkt voraussichtlich die Jahresrechnung 1948 erstellt sein wird. Um die Dispositionen meines Gemeindeprüfungsamtes zu erleichtern, bitte ich, mir außerdem jeweils die Fertigstellung der Jahresrechnung 1948 anzuzeigen, auch wenn der Entlastungsbeschluß der Vertretungskörperschaft noch nicht vorliegt.

Im Auftrage: Luyken.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

**231. Kleinwasserzuschläge auf Bootekohlen.**

Der Regierungspräsident.  
Prp. — D — 2 — 127/49

Düsseldorf, den 18. November 1949.

Mit Erlaß vom 19. 10. 1949 — D 2 — 5495/49 — N/B. — hat der Herr Wirtschaftsminister des Landes Nordrhein-Westfalen — Preisbildungsstelle — der Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft, Abt. Schifffahrt, in Duisburg-Ruhrort die Genehmigung erteilt, die bei ihren Schiffstransporten der Bootekohlen zu ihren Bunkerstellen erwachsenen zulässigen Kleinwasserzuschläge auf die Verbraucher der Bootekohlen abzuwälzen.

Die Genehmigung ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt und gilt bis zum 30. 6. 1950.

Im Auftrage: Fick.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Preisbehörden — des Bezirks.

**232. Verkaufsfreie Sonntage vor Weihnachten 1949 und Ladenschlußzeit am Heiligabend 1949.**

Der Regierungspräsident.  
G 32. 1.

Düsseldorf, den 19. November 1949.

Nachstehende Bekanntmachung bitte ich unverzüglich in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Eine entsprechende Pressenotiz in den Tageszeitungen habe ich veranlaßt.

Die Regelung beruht auf einer Vereinbarung zwischen dem Herrn Arbeitsminister und den Zentralvertretungen der beteiligten Organisationen; sie gilt einheitlich im Lande Nordrhein-Westfalen.

**Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 105b Abs. 2 GO. und der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. 12. 1939/9. 1. 1942 (RGBl. I 1939 S. 2471/1942 S. 4) bestimme ich folgendes:

**§ 1**

1. Sonntag, den 4., 11. und 18. Dezember 1949 dürfen offene Verkaufsstellen aller Art in der Zeit von 14 bis 18 Uhr offengehalten werden.

2. Die Kundschaft über 18 Uhr hinaus zu Ende zu bedienen, ist nicht gestattet.

**§ 2**

1. In den Verkaufsstellen, deren Offenhaltung nach § 1 Abs. 1 erlaubt ist, dürfen in der angegebenen Zeit Arbeitnehmer (einschl. Jugendlicher) beschäftigt werden.

2. Für die Bezahlung der Sonntagsarbeit sind die Bestimmungen des geltenden Tarifvertrages für den Einzelhandel maßgebend.

**§ 3**

Vorstehende Regelung findet auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter § 55 Abs. 1 Ziff. 1—3 GO. fällt, sowie auf den ambulanten Gewerbebetrieb am Wohnort entsprechende Anwendung. Sie gilt nicht für den Großhandel.

**§ 4**

Am Heiligabend 1949 dürfen in Abweichung von § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 13. 7. 1949 (Reg. Amtsblatt 1949 S. 25) die Einzelhandelsgeschäfte der Lebensmittelbranche um 14 Uhr und die übrigen offenen Verkaufsstellen um 13 Uhr geschlossen werden.

Baurichter.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Bezirks.

**233. Offenhaltung der Gaststättenbetriebe an den Weihnachtsfeiertagen.**

Der Regierungspräsident.  
G. Gag.

Düsseldorf, den 19. November 1949.

Für die Offenhaltung der Gaststättenbetriebe an den Weihnachtsfeiertagen gilt die vorjährige Regelung, die nachstehend nochmals zur Kenntnis gebracht wird:

„1. Am 24. Dezember (Heiliger Abend) besteht Offenhaltungspflicht für alle Betriebe bis 15 Uhr.

2. Am 1. Weihnachtsfeiertag sind die Betriebe, die keine warmen Speisen verabreichen, berechtigt, zu schließen.

3. Verpflegungsbetriebe, das sind solche Betriebe, die warme Speisen verausgaben, können auf Antrag an einem der Weihnachtsfeiertage schließen. Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung über die Kreisorganisation des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes an die örtlich zuständige Gemeindebehörde (in amtsangehörigen Gemeinden an die Amtsverwaltung) zu richten, die im Einvernehmen mit der berufsständischen Organisation den Tag der Schließung festlegt. Die Tage der Schließung sind für die einzelnen Betriebe so zu bestimmen, daß die Versorgung in den Gaststätten an den Feiertagen gewährleistet ist. Sofern der sogenannte Ruhetag auf einen der beiden Feiertage fällt, verbleibt es hierbei. Eine Schließung des Betriebes an dem anderen Feiertag ist unzulässig.“

Ich bitte, die Veröffentlichung dieser Regelung im redaktionellen Teil der Lokalzeitungen rechtzeitig zu veranlassen.

In Vertretung: Schwidden.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

#### 234. Ausführung von Vorarbeiten.

Der Regierungspräsident.  
III Ent 31/49

Düsseldorf, den 9. November 1949.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. 6. 1874 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren v. 26. 7. 1922 (GS. S. 211) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen zu dulden hat, die zur Vorbereitung für den Bau einer Gasfernleitung von der bestehenden Gasfernleitung in Neersen nach den Gemeinden Süchteln und Dülken, Landkreis Kempen-Krefeld sowie den Stadtkreisen Viersen und M.Gladbach erforderlich sind.

Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis des zuständigen Ordnungsamtes. Die Niederlegung von Baulichkeiten jeder Art sowie das Fällen von größeren Bäumen ist nur mit meiner besonderen Erlaubnis zulässig.

Die bei der Vermessung die Sicht etwa verhindernen kleineren Bäume oder Sträucher dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Ordnungsamtes beseitigt werden. In allen Fällen ist der den Besitzern entstehende Schaden sofort zu vergüten.

Im Auftrage: Luyken.

#### 235. Investitionskredite für die Durchführung von Kanalisationen.

Der Regierungspräsident.  
IV Q 173/20

Düsseldorf, den 9. November 1949.

Die vor einiger Zeit durchgeführten Ermittlungen über den Kreditbedarf der Gemeinden zur Durchführung von Kanalisationen sind der Kreditanstalt für Wiederaufbau in Frankfurt weitergemeldet worden. Es besteht jedoch wenig Aussicht, von dort

Kredite für Gemeinden zu erhalten. Es bleibt daher Aufgabe der Gemeinden, selbst für die Aufnahme der Kredite besorgt zu sein.

Für die Darlehenaufnahme der Gemeinden sind nach §§ 76 ff. der rev. deutschen Gemeindeordnung folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Der Gesamtdarlehensbetrag ist in die Haushaltsatzung und den außerordentlichen Haushaltplan aufzunehmen.

2. Die Genehmigung der zuständigen Gem.Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung bzw. Regierungspräsident) ist für Gesamt- und Einzeldarlehen herbeizuführen.

3. Die Genehmigung des Regierungspräsidenten (Geschäftskreis K Fin) zur Aufnahme des Darlehens nach § 13 des Gemeindeumschuldungsgesetzes (G.U.G.) ist herbeizuführen. Diese Genehmigung wird nur für landesaufsichtlich genehmigte Bauvorhaben erteilt werden.

4. Die Zustimmung der Militärregierung bzw. des Innenministers ist nach der finanztechnischen Anweisung Nr. 67 durch den Regierungspräsidenten einzuholen.

Im Auftrage: Stracke.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

#### 236. Von alliierten Dienststellen befürwortete Anträge auf Ausstellung von Dauer-Ausnahmegenehmigungen zur Benutzung von Kraftfahrzeugen an Sonn- und Feiertagen.

Der Regierungspräsident.  
V 15 A

Düsseldorf, den 14. November 1949.

Gemäß Runderlaß des Verkehrsministers vom 2. 2. 1949 — IV — A II 6 Abs. 3 (MBL. Nr. 14 vom 15. 2. 1949) waren Anträge zur Ausstellung von Dauer-Ausnahmegenehmigungen nach der Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung, die von einer alliierten Dienststelle befürwortet waren, zwecks Herbeiführung einer Stellungnahme durch HQ 714 (TD) dem Verkehrsministerium zuzuleiten.

Nachdem der Leiter des Transport-Departement Land Commissioners Office Düsseldorf BAOR 4 auf die Vorlage derartiger Anträge verzichtet hat, ist auch die Einreichung dieser Anträge beim Verkehrsministerium nicht mehr erforderlich. Derartige Anträge sind daher künftig wie die übrigen Anträge zu bearbeiten und mir zur Entscheidung einzusenden.

Im Auftrage: Dr. Schmitt.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — des Bezirks.

#### 237. Geldüberweisung seitens der in Frankreich beschäftigten deutschen Arbeiter.

Der Regierungspräsident.  
— S — 6.O. Re/Ma

Düsseldorf, den 9. November 1949.

Im Nachgang zu meiner Rundverfügung vom 14. 9. 1949 — S — 6.O. Re/Ma — teile ich folgendes mit:

Die französischen Banken leiten die von den in Frankreich arbeitenden Deutschen eingezahlten Beträge auf die in Frankreich geführten Konten der Bank deutscher Länder weiter. Nach Erhalt der Gutschriftsanzeige veranlaßt die Bank deutscher Länder die Auszahlung des DM-Gegenwertes an die in Deutschland wohnenden Empfänger über das Post-

scheckamt Frankfurt (Main). Etwaige Rückfragen, die sich im Zusammenhang mit solchen Überweisungen ergeben sollten, sind daher an das vorstehende Postscheckamt zu richten.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

### 238. Anträge auf Haftentschädigung.

Der Regierungspräsident.  
— S — V.d.N. — W/Ha — O — 49 Bb/Ho.

Düsseldorf, den 11. November 1949.

Der Herr Innenminister weist mit Erlaß vom 20. 10. 1949 darauf hin, daß in den vorgelegten Anträgen auf Haftentschädigung oftmals die Anerkennungsziffer fehlt. Ich bitte, künftig darauf zu achten, daß die Anerkennungsziffer unter Ziffer 10 b des Antragsvordruckes eingetragen wird.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

### 239. Betreuung der Verfolgten des Naziregimes, große Statistik.

Der Regierungspräsident.  
S. — V.d.N. — Ank. Dr. Me./Lo.

Düsseldorf, den 19. November 1949.

Die Prüfung der mir von den Ämtern für Wiedergutmachung monatlich vorzulegenden großen Statistik gibt nach wie vor zu zahlreichen Beanstandungen Veranlassung. Da die Vorlage der Statistik in vielen Fällen unpünktlich erfolgt, bin ich nicht in der Lage, den mir vom Innenministerium gesetzten Termin einzuhalten. Nach meiner Rundverfügung Nr. 176/49 vom 12. 4. 1949 ist die große Statistik zum 10. eines jeden Monats vorzulegen. Damit meine Dienststelle spätestens am 10. in den Besitz der statistischen Berichte gelangt, ist es erforderlich, daß diese am 7. oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgehenden Werktag von den Ämtern für Wiedergutmachung abgesandt werden.

Durch ordnungsmäßige Aufstellung der Statistik haben die Wiedergutmachungsämter dafür zu sorgen, daß zeitraubende Rückfragen und Berichtigungen durch meine Bearbeiter vermieden werden. In vielen Fällen werden Statistiken vorgelegt, die zahlreiche Mängel aufweisen. Diese sind darauf zurückzuführen, daß meine o. a. Rundverfügung keine genügende Beachtung findet. Ich wiederhole daher meine damaligen Hinweise, denen ich noch neue hinzufüge:

Die Eintragung in den Spalten 3, 4g und 42 müssen sich decken. Eine Übereinstimmung der Summen der Spalten 5 a bis 5 d und der Spalte 4g ist erforderlich. Die Spalte 7 a muß die gleiche Zahl enthalten wie Spalte 10 n. Gleiches gilt von den Spalten 7 b und 9 n sowie von 7 c und 8 n. Die Summe der Eintragungen in den Spalten 7 a, 7 b, 7 c, 7 d und 11 muß gleich der Eintragung in Spalte 3 sein. Die Summe aus Spalte 17, 28 und 38 muß gleich der Zahl in Spalte 7 a, die aus Spalte 18, 29 und 39 gleich der in Spalte 7 b und die aus Spalte 19, 30 und 40 gleich der in Spalte 7 c sein. Spalte 59 hat die Summe der Eintragung der Spalten 60, 61, 62 und 63, Spalte 64 die der Spalten 65, 66, 67 und 68 wiederzugeben. Die Summe der Spalten 58, 59 und 64 hat sich mit Spalte 3 zu decken.

Ich bitte, diese Hinweise genauestens zu beachten, damit endlich die Vorlage fehlerfreier Statistiken erreicht wird. Es ist unbedingt erforderlich, daß die zuständigen Herren Dezernenten ihre Aufmerksamkeit dieser Aufgabe in vermehrtem Maße zuwenden.

Im Auftrage: Bölling.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Wiedergutmachung — des Bezirks.

### 240. Abtretung des Soforthilfeanspruchs bei in Anstaltspflege untergebrachten Berechtigten (§ 40 Abs. 2, § 37 Abs. 3 SHG).

Der Regierungspräsident.  
La A 5 i/7

Düsseldorf, den 15. November 1949.

Der Anspruch auf Unterhaltshilfe kann grundsätzlich nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden (§ 40 Abs. 2). Diese Bestimmung steht daher einer formellen Abtretungserklärung über den Anspruch eines in Anstaltspflege untergebrachten Berechtigten entgegen. Die Frage, ob in diesen Fällen eine Abtretung möglich gemacht werden kann, wird zur Zeit höheren Orts geprüft. Zu gegebener Zeit folgt entsprechende Weisung.

In den Fällen, in denen an Anstaltspfleglinge Unterhaltszuschuß gezahlt wird, ist durch die Bestimmung des § 37 Abs. 3 SHG eindeutig festgelegt, daß diese Beträge vom Bezirksfürsorgeverband nicht in Anspruch genommen werden können. Aus dieser Bestimmung ist zu schließen, daß der Unterhaltszuschuß zusätzlich zur Fürsorgeunterstützung gewährt wird (vergl. Nachrichtendienst Heft Nr. 8/49 S. 195, Abs. 2 zu § 37). Die Anstaltspflege ist eine Fürsorgeleistung. Es bleibt den Ämtern für Soforthilfe daher überlassen, ob sie die Wohlfahrtsämter über die Zahlung des Unterhaltszuschusses unterrichten wollen oder nicht.

Im Auftrage: Luyken.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Bezirks.

### 241. Aufhebung der Lizenzen für Filmhersteller und -Verleiher und der Registrierung von Filmtheatern nach der Verordnung 109 und 183 der Militärregierung.

Der Regierungspräsident.  
U III

Düsseldorf, den 14. November 1949.

Durch das Gesetz Nr. 5 der Alliierten Hohen Kommission vom 21. 9. 1949 über die Presse, den Rundfunk, die Berichterstattung und die Unterhaltungsstätten sind das Gesetz 191 und die Nachrichtenkontroll-Vorschrift Nr. 1 aufgehoben worden. Damit ist die Rechtsgrundlage für die Erteilung und Entziehung von Lizenzen für Filmhersteller und -Verleiher und für die Registrierung von Filmtheatern fortgefallen. Die Runderlasse der Frau Kultusminister vom 12. 10. 1948 — III K 3 — 1800/48 —, mitgeteilt durch Rundverfügung vom 1. 11. 1948 — U III —, vom 10. 2. 1949 — I A 3 Tgb.Nr. 143/49 MBl. NW. 1949 S. 242 — und vom 26. 6. 1949 — Abt. III K 3 — 80/11 — 2438/49 — sind als überholt anzusehen und wurden durch Erlaß vom 4. 11. 1949 — III K 3 Nr. 3731/49 — aufgehoben. Die gewerbe- und baupolizeilichen Vorschriften werden hierdurch nicht berührt. Bei Bauvorhaben, die der Errichtung oder Erweiterung von Filmtheatern dienen, ist insbesondere das

Baulenkungsgesetz vom 9. 2. 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 69) zu beachten. Das Baulenkungsgesetz bietet eine Handhabe unerwünschte Filmtheaterneubauten zu verhindern.

Im Auftrage: Dr. Görg.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks.

#### 242. Erfassung der Volkstanzkreise.

Der Regierungspräsident.

U III 237

Bezirksjugendpflege

Düsseldorf, den 19. November 1949.

Mit Erlaß vom 2. 11. 1949 — III B/6 C IV Ho/Me. — bittet das Sozialministerium um adressenmäßige Erfassung sämtlicher Volkstanzkreise innerhalb der einzelnen Stadt- und Landkreise. Ich bitte, mir ein solches Verzeichnis in doppelter Ausfertigung bis spätestens 5. 12. 1949 vorzulegen, damit eine entsprechende Anzahl von Exemplaren eines Berichts über die Volks- und Jugendtanztagung in Ratingen allen Interessenten zugeleitet werden kann.

Im Auftrage: Dr. Görg.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Jugendpflege — des Bezirks.

#### 243. Zuschüsse zu den Kosten der vorbereitenden Maßnahmen für den Wiederaufbau kriegszerstörter Gemeinden (Planungszuschüsse).

Der Regierungspräsident.

W 1 — 2 (Planzusch.)

Düsseldorf, den 17. November 1949.

Bezug: Rundverfügung vom 30. 8. 1949 — W 1 — 2 (Planzusch.)

Auf Grund der mir vorgelegten Anträge auf Bewilligung von Planungszuschüssen habe ich bei dem Herrn Minister für Wiederaufbau die erforderlichen Mittel beantragt. Der Herr Minister für Wiederaufbau hat mit Erlaß vom 2. 11. 1949 — I D — 215 — 1376 — einen Teilbetrag der beantragten Mittel zur Verfügung gestellt und mitgeteilt, daß er, sobald es die Finanzlage des Landes zuläßt, prüfen wird, ob eine 2. Rate für diesen Zweck verfügbar gemacht werden kann. Bei der Verteilung der zur Verfügung gestellten Mittel sind nach dem o. g. Erlaß vom 2. 11. 1949 in erster Linie die kriegsbeschädigten Gemeinden zu berücksichtigen und die anderen Orte zunächst zurückzustellen. Eine Liste über die beabsichtigte Verteilung der bereitgestellten Mittel habe ich dem Herrn Minister für Wiederaufbau zur Genehmigung vorgelegt.

Ich bitte, mir bis zum 10. 12. 1949 zu berichten, welche Pläne, die nach dem Erlaß des Ministers für Wiederaufbau vom 16. 8. 1949 — III B 2 372.1 (54) Tgb.Nr. 3294/49 — I D 215-797 — aus Landesmitteln bezuschußt werden können, in dem laufenden Rechnungsjahr bereits aufgestellt wurden, welche Kosten hierfür bisher entstanden sind und von wem die Planung durchgeführt wird.

Baurichter.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen, die Amts- und Gemeindeverwaltungen des Bezirks (außer dem Gebiet des Ruhrsiedlungsverbandes).

#### 244. Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur.

Der Regierungspräsident.

III T I — 1457 — Seuwen

Düsseldorf, den 14. November 1949.

Der bisher befristet bis zum 1. 1. 1950 zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Hermann Seuwen, geb. am 7. 2. 1909, ist von mir ohne weitere Befristung als

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

gemäß § 3 Abs. 1 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40 — zugelassen und in die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Landes Nordrhein-Westfalen unter Nr. S 11/40 eingetragen worden.

Diese Zulassung erfolgt auf jederzeitigen Widerruf für das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des früheren Landesteils Lippe.

Niederlassungsort ist Grevenbroich.

Im Auftrage: Luyken.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Katasterämter — des Regierungsbezirks Düsseldorf.

#### Bekanntmachungen des Obergesundheitsamtes

##### 245. Bekanntmachung.

Das Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten beim Obergesundheitsamt in Düsseldorf wird am Mittwoch, dem 14. Dezember 1949, vormittags 9 Uhr, in Düsseldorf, Regierung, Sitzungssaal 154 a, über die vorliegenden Anträge von Zahnärzten und Dentisten auf Zulassung zur Kassentätigkeit beschließen. Die Beschlußfassung erstreckt sich auf ordentliche Zulassungen im Rahmen der Zulassungsordnung, soweit solche möglich sind.

Gemäß § 3 Schiedsamtordnung werden die Beteiligten hiervon in Kenntnis gesetzt mit dem Hinweis, etwaige schriftliche Äußerungen hierzu bis zum 8. Dezember 1949 bei dem Schiedsamt für Zahnärzte und Dentisten beim Obergesundheitsamt in Düsseldorf, Regierung, einzureichen. Später eingehende Äußerungen brauchen bei der Beschlußfassung nicht berücksichtigt zu werden.

Düsseldorf, den 11. November 1949.

Der Vorsitzende des Schiedsamtes  
für Zahnärzte und Dentisten beim  
Obergesundheitsamt.

In Vertretung: Dr. Heß.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden

##### 246. Verlegung eines öffentlichen Weges.

Nachdem das Vorhaben der Verlegung des an den Wirtschaftsgebäuden der Geschwister Bleß in Keeken von der Nieler Straße in nördlicher Richtung führenden öffentlichen Weges — Parz. Nr. 756/44 und 761/39 — um ca. 55 m nach Westen vorschriftsmäßig bekanntgemacht ist und Einsprüche dagegen nicht erhoben wurden, wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) die Verlegung angeordnet.

Kleve-Rindern, den 15. November 1949.

Die Amtsverwaltung  
als Wegeaufsichtsbehörde.

247.                    **Personalnachrichten**  
                          **der Bezirksregierung Düsseldorf.**

Ernennungen:

Der frühere Stadtamtmann Alfred Süssler zum  
Finanzprüfer.

Der frühere Stadtamtmann Hansjakob Fillers  
zum Finanzprüfer.

Der frühere Stadtinspektor Bruno Lange zum  
Finanzprüfer.